

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 20

Kiel, den 30. September

1985

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Errichtung und Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm-Brügge	199
III. Stellenausschreibungen	202
IV. Personalnachrichten	203

### Bekanntmachungen

#### Errichtung und Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm-Brügge

Kiel, den 19. September 1985

Die Kirchenvorstände der

Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde Bordesholm,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge

haben unter Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Neumünster sowie des Nordelbischen Kirchenamtes die Errichtung des

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm-Brügge

beschlossen.

Die kirchenaufsichtlich genehmigte Verbandssatzung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Muus

Az.: 10 KGV Bordesholm-Brügge R II/R 1

\*

#### Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm-Brügge

##### § 1

(1) Der Kirchengemeindeverband Bordesholm-Brügge (KGVBB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in 2352 Bordesholm, Bahnhofstr. 60.

(2) Der Verband wird durch folgende Kirchengemeinden gebildet:

1. Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde Bordesholm
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden, die zum Verband gehören, eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört auch sie dem Verband an.

##### § 2

(1) Der Verband ist eine den Verbandsgemeinden dienende Einrichtung zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Der Verband nimmt für die Verbandsgemeinden – zu Ziffer 1. – 4. als Rechtsnachfolger der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge – folgende Aufgaben wahr:

1. Verwaltung der Friedhöfe in Bordesholm und Brügge als Eigentümer derselben und Durchführung des Beerdigungswesens
2. Trägerschaft der Sozialstation
3. Trägerschaft der Kinderstuben Negenharrie und Mühlbrook
4. Mitgliedschaft im Kuratorium Bürgerhaus
5. Kassenführung für die Verbandsgemeinden und den Verband
6. Unterhaltung eines Härtefonds für größere Renovierungsarbeiten und Investitionen der Verbandsgemeinden.

(3) Die Aufgaben des Verbandes dürfen nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden erweitert oder verändert werden.

##### § 3

(1) Zur Erfüllung der durch § 2 Abs. 2 Ziffer 1 – 5 der Satzung bestimmten Aufgaben werden von den Verbandsgemeinden entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder Umlagen erhoben. Der Haushalt des Verbandes hat Vorrang vor dem Eigenbedarf der Verbandsgemeinden.

(2) Jede Verbandsgemeinde hat den Härtefonds (§ 2 Abs. 2 Ziffer 6) jährlich mit 1 % ihrer Kirchensteuerzuweisungen des Kirchenkreises zu speisen.

#### § 4

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

#### § 5

(1) Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden wählen in die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte je 5 Mitglieder. Jede Verbandsgemeinde soll höchstens durch einen Pastor oder hauptamtlichen Mitarbeiter vertreten sein.

(2) In jedem Kirchenvorstand sind für die Mitglieder der Verbandsvertretung ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen.

#### § 6

(1) Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer 6jährigen Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung bestimmt einen Schriftführer.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung endet vorbehaltlich der Artikel 37 und 80 der Verfassung der NEK mit dem ersten Zusammentreffen der neuen Verbandsvertretung (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung der NEK).

#### § 7

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder der Verbandsausschuß es verlangen.

(2) Die Verbandsvertretung ist ferner einzuberufen, wenn der Propst (Artikel 40 Abs. 4 der Verfassung der NEK) oder der Bischof (Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung der NEK) es verlangen.

#### § 8

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsausschusses
2. Wahl je eines Friedhofsausschusses für die Friedhöfe in Bordesholm und Brügge und nach Bedarf weiterer Fachausschüsse
3. Beschlußfassung über:
  - a) den Haushaltsplan des Verbandes und die Abnahme der Jahresrechnung,
  - b) Verwendung der Mittel des Härtefonds,
  - c) Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Planstellen der Mitarbeiter des Verbandes,
  - d) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Verbandes,
  - e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten des Verbandes,
  - f) Aufnahme und Ablösung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften des Verbandes,
  - g) Außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung von Mitteln des Verbandes zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
  - h) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - i) Anlegen, Erweitern und Schließen von Friedhöfen sowie Erlaß und Änderung von Friedhofsordnungen,

- j) Einführung oder Änderung von Gebührenordnungen,
- k) Unterhaltung der Sozialstation, die den Entwurf des Haushaltsplanes für die Sozialstation vorlegen kann,
- l) Geschäftsordnungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen der Verbandsvertretung richtet sich nach Artikel 35 in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung der NEK.

#### § 9

(1) Der Verbandsausschuß wird aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde muß mit 3 Mitgliedern vertreten sein. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben.

(2) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; der Vorsitzende muß ein Pastor sein.

(3) Gehört der Vorsitzende der Verbandsvertretung dem Verbandsausschuß nicht an, so kann er an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 10

(1) Der Verbandsausschuß vertritt den Verband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er ist für die Geschäftsführung des Verbandes zuständig. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende bis zur nächsten Sitzung das einstweilen Erforderliche zu veranlassen.

(2) Im Rechtsverkehr handelt der Verbandsausschuß durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Rechtsverbindliche Erklärungen sind mit Dienstsiegel zu versehen.

#### § 11

Der Verbandsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- b) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und Einbringung in die Verbandsvertretung.
- c) Verwaltung des Vermögens des Verbandes und Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit in § 16 Buchstabe b nichts anderes bestimmt ist.
- d) Einstellung, Entlassung, Höher- oder Herabgruppierung sowie Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes, soweit aufgrund von Regelungen nach Buchstabe e und nach § 16 Buchstabe c nichts anderes bestimmt ist.
- e) Abschluß von Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden über den Einsatz von Mitarbeitern der Verbandsgemeinden für Aufgaben des Verbandes und von Mitarbeitern des Verbandes für Aufgaben in den Verbandsgemeinden sowie Regelung der Dienst- und Fachaufsicht über solche Mitarbeiter, soweit in § 16 Buchstabe d nichts anderes bestimmt ist.
- f) Aufstellung einer Dienstordnung und von Geschäftsverteilungsplänen für die Verwaltungseinrichtungen des Verbandes, in denen die Befugnis zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen und Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und durch Mitarbeiter des Verbandes geregelt werden kann. Davon ausgenommen sind die entsprechenden Regelungen für die Friedhöfe.

## § 12

Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muß zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.

## § 13

Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vorzeitig aus, ergänzt die Verbandsvertretung den Verbandsausschuß für die restliche Amtszeit durch Nachwahl.

## § 14

(1) Die Friedhofsausschüsse bestehen jeweils aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie müssen aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung gewählt werden. Dem Friedhofsausschuß für den Friedhof Brügge soll ein Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde St. Johannis Brügge angehören.

Dem Friedhofsausschuß des Friedhofes in Bordesholm sollen ein Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Klosterkirchengemeinde Bordesholm und mindestens je ein Kirchenvorsteher der Klosterkirchengemeinde Bordesholm und der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm angehören.

(2) Die Friedhofsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Gehören die Vorsitzenden der Friedhofsausschüsse dem Verbandsausschuß nicht an, so können sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 15

(1) Die Friedhofsausschüsse sind für die Geschäftsführung und Ordnung ihrer Friedhöfe zuständig. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende bis zur nächsten Sitzung das einstweilen Erforderliche zu veranlassen.

(2) Im Rechtsverkehr handeln die Friedhofsausschüsse durch ihre Vorsitzenden oder deren Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Rechtsverbindliche Erklärungen sind mit Dienstsiegel zu versehen. § 11 Buchstabe d findet entsprechend Anwendung.

## § 16

Die Friedhofsausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Entwurfs der Haushaltspläne der Friedhöfe für den Verbandsausschuß als Teile des Verbandshaushalts zur Einbringung in die Verbandsvertretung nach § 11 Buchstabe b),
- b) Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Friedhofs und Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes,
- c) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des jeweiligen Friedhofs, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- d) Abschluß von Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden über den Einsatz von Mitarbeitern der Verbandsgemeinden für Aufgaben des Friedhofs- und Beerdigungswesens und von Mitarbeitern der Friedhöfe für den Einsatz in den Verbandsgemeinden sowie Regelung der Dienst- und Fachaufsicht über solche Mitarbeiter.

## § 17

Die Friedhofsausschüsse treten auf Einladung ihrer Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Sie müssen zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.

## § 18

Die Kirchenvorstände haben das Recht zu Anträgen an die Verbandsvertretung, den Verbandsausschuß und die Friedhofsaus-

schüsse. Auf Verlangen sind sie zu hören. Die Verbandsvertretung, der Verbandsausschuß und die Friedhofsausschüsse sind verpflichtet, über Anträge der Kirchenvorstände innerhalb einer angemessenen Frist Beschlüsse zu fassen und die Kirchenvorstände zu unterrichten.

## § 19

Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung besonderer weiterer Aufgaben Fachausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht übersteigen darf. In diese Ausschüsse können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die der Verbandsvertretung nicht angehören. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung bestimmt.

## § 20

Die Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie des Verbandsausschusses können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

(1) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsvertretung und ihrer Beschlußfähigkeit gelten Artikel 120 und 121 der Verfassung der NEK.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Die Verbandsvertretung, der Verbandsausschuß und die Friedhofsausschüsse können ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

## § 22

Für die Verbandsvertretung, den Verbandsausschuß und alle weiteren Ausschüsse gelten im übrigen folgende Verfahrensbestimmungen:

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Verhandlungen.
2. Die Einladung zu den Sitzungen hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern zusammen mit der Einladung, spätestens eine Woche vor der Sitzung, zugestellt werden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.
3. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, darf nur beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Los.
6. Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf an der Beschlußfassung nicht mitwirken.
7. Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Stillschweigen zu bewahren.
8. Der Vorsitzende ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.
9. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen und genehmigen zu lassen.

## § 23

Die Beschlüsse der Verbandsvertretung über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Verbandsvertretung.

## § 24

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

Die hauptamtliche

### B - Kirchenmusikerstelle

der Kirchengemeinde „Kirche in Steinbek“ für den Gemeindebezirk Oststeinbek/Havighorst ist zum 1. Januar 1986 oder später zu besetzen. Der Gemeindebezirk Oststeinbek/Havighorst (ca. 4200 Gemeindeglieder) liegt in Schleswig-Holstein am östlichen Stadtrand von Hamburg mit nahegelegtem Erholungsgebiet (Sachsenwald).

In unserem Bezirk haben wir eine 1966 erbaute Gulbransson-Kirche mit einer Weigle-Orgel (16 Register), ein 1983 erbautes Gemeindehaus und zwei Kindergärten. Ein zur Zeit sich selbst leitender Bläserchor (20 Bläser und weitere Anfänger) und ein übergemeindlicher Flötenkreis mit eigener Leitung sind vorhanden.

Eine Grund- und Hauptschule befindet sich in Oststeinbek; höhere Schulen sind in der 3 km entfernten Stadt Glinde gut erreichbar.

Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Gesucht wird ein(e) Kirchenmusiker(in) für den Organisten- und Kantorendienst bei den Gottesdiensten und Amtshandlungen. Die Chöre und Instrumentalgruppen müssen weitgehend aufgebaut werden. Sie sollen möglichst oft in den Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen eingesetzt werden. Erwartet wird eine gute Zusammenarbeit, besonders mit den Mitarbeitern in den Kindergärten (auch musikalische Betreuung).

Wir wünschen uns Engagement, die Fähigkeit zu motivieren und Aufgeschlossenheit für modernes Liedgut.

Auskunft erteilt: Pastor H.-H. Eggers, Tel.: 040/7 12 24 06. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild, Empfehlungen) sind bis zum 1. November 1985 zu richten an den Kirchenvorstand der „Kirche in Steinbek“, Bezirk Oststeinbek/Havighorst, Möllner Landstraße 50, 2000 Oststeinbek.

Az.: 30 - Auferstehung Oststeinbek - T I/T 2

\*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene in Hamburg-Langenhorn sucht zum 1. Januar 1986

### eine(n) diakonisch-missionarische(n) Mitarbeiter(in)

für eine Planstelle mit 30 Wochenstunden.

Aufgaben: Gemeindeorientierte Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst, Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene in Hamburg-Langenhorn, Willersweg 31, 2000 Hamburg 62.

Auskünfte erteilt: Herr Pastor Thomas Kretzmann, Tel.: 040/5 20 55 75.

Az.: 30 - Eirene Hamburg-Langenhorn - E I/E 1

\*

Die Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf sucht zum nächstmöglichen Termin

### eine/n Diakon/in bzw. eine/n Gemeindeglieder/in

für eine Halbtagsstelle (20 Wochenstunden).

Von den Bewerbern wird eine klare Bindung an die Heilige Schrift erwartet.

Arbeitsschwerpunkt ist die Erwachsenen- und Jugendarbeit.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Andreas-Kirchengemeinde, Altenteichstr. 14, 2300 Kiel 14.

Auskünfte erteilt Pastor Gottfr. Chr. Hesse, Altenteichstr. 13, 2300 Kiel 14. Tel.: 0431/72 27 09.

Az.: 30 - Andreas Kiel - E I/E 1

\*

Im Rechnungsprüfungsamt der NEK ist eine

### Prüferstelle mit Schwerpunkt im Personalwesen

neu zu besetzen.

Die Vergütung ist nach einer Einarbeitungszeit nach KAT-NEK IVa vorgesehen.

Der Stelleninhaber hat den Personalbereich der NEK, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen zu prüfen. Als besonderer Schwerpunkt ist die Prüfung der „Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Hamburg“ vorgesehen. Dazu ist die Kenntnis der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen auf diesem Gebiet erforderlich. Erfahrungen im Personalwesen und Kenntnisse im EDV-Bereich werden vorausgesetzt.

Da der Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit im Raum Hamburg liegt, sollte der Bewerber im Einzugsgebiet von Hamburg wohnen. Ein gewisser Anteil des Arbeitsauftrages ist als Außertätigkeit vorgesehen. Dieser erstreckt sich über das gesamte Gebiet der NEK. Aus diesem Grunde ist eine gewisse Flexibilität und Mobilität

Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle. Bei Prüfungen in entfernten Regionen kommt für die Dauer der Prüfung ein Aufenthalt mit Übernachtungen am Prüfungsort in Betracht. Der Einsatz in einem weiteren Arbeitsgebiet ist später vorgesehen.

Nähere Auskünfte erteilt der Direktor des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Boehnke – Tel. 040/36 29 14.

Bewerbungen sind zu richten an das Rechnungsprüfungsamt der NEK z.Hd. Herrn Boehnke, Teilfeld 3, 2000 Hamburg 11.

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. September 1985 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Klaus Blechschmidt, zuletzt in Kiel-Kroog, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Eutin.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 die Wahl des Pastors Dierk Blohm, bisher in Horst, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Althamburg – Bezirk Süd –,

mit Wirkung zum 1. Oktober 1985 die Wahl des Pastors Dr. Günter Schulze, bisher in Hamburg-Altona, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

### Eingeführt:

Am 1. September 1985 der Pastor Dr. Klaus Alois Baier als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harrislee, Kirchenkreis Flensburg.

### Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. September 1985 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Klaus Blechschmidt, zuletzt in Kiel-Kroog, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

### Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Dr. Jürgen Lücht für den Dienst in der Wichern-Schule (Wahrnehmung des Religionsunterrichts) der Stiftung „Das Rauhe Haus“ unbefristet über den 30. November 1985 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Reinald Schröder als Referent in der Bischofskanzlei für den Sprengel Schleswig um 5 Jahre über den 31. Dezember 1985 hinaus.

### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 der Pastor Ralf Fettback, bisher in Hamburg-Fischbek, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Kirche in Hessen und Naussau.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**